

## MORBUS OSLER-STIFTUNG

# SATZUNG

Morbus Osler ist eine Erbkrankheit. Die Ausprägungen dieser Erkrankung können Betroffene in sehr unterschiedlichem Maße beeinträchtigen. Die Stiftung soll helfen, dieses Leiden zu mindern. Hierzu sollen die wissenschaftliche Forschung, die ärztliche Fortbildung, die Aufklärung der Öffentlichkeit über Morbus Osler sowie die Beratung und medizinische Behandlung der von Morbus Osler Betroffenen gefördert werden.

### § 1 Name und Rechtsform

- 1.** Die Stiftung führt den Namen „Morbus Osler-Stiftung“.
- 2.** Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Morbus Osler Selbsthilfe e. V. und wird folglich von dieser im Rechts -und Geschäftsverkehr vertreten.

### § 2 Stiftungszweck

- 1)** Die Stiftung hat den Zweck,
  - a)** die wissenschaftliche Forschung über die Entstehung, den Verlauf, die Prävention, die Therapie sowie sonstige Aspekte des Morbus Osler zu fördern,
  - b)** die fachliche Fortbildung der Ärzte und des ärztlichen Hilfspersonals zu allen Aspekten des Morbus Osler zu fördern,
  - c)** die Öffentlichkeit über „Morbus Osler“ sowie über Möglichkeiten der Vorsorge und Therapie aufzuklären und
  - d)** Initiativen zu fördern, die dazu dienen, Betroffene und deren Familien zu beraten, aufzuklären und zu unterstützen sowie medizinische Behandlungen zu ermöglichen.
- 2)** Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke durch ihre eigene Tätigkeit sowie durch Unterstützung von Initiativen, Vereinen und anderen Körperschaften, welche vergleichbare Ziele verfolgen.
- 3)** Zur nachhaltigen Sicherung all dieser Aufgaben pflegt die Stiftung Beziehungen zu anderen öffentlichen und privaten Stellen und Einrichtungen, die der Gesundheit der Bevölkerung dienen.

...

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Ziele Hilfspersonen – auch gegen Entgelt – heranziehen.
3. Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt.

### § 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauern und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

### § 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
4. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
5. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

...



## § 6 Kuratorium

- 1.** Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung der Morbus Osler Selbsthilfe e. V. berufen.
- 2.** Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt die Mitgliederversammlung der Morbus Osler Selbsthilfe e. V. einen/eine Nachfolger/in. Die Mitgliederversammlung kann das Wahlrecht auch auf eine Delegiertenversammlung übertragen. Vorschläge für die Wahl können aus der Mitte der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung oder vom Kuratorium gemacht werden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 3.** Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund von der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Morbus Osler Selbsthilfe e. V. mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 4.** Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet – außer im Todesfall –,
  - a)** durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
  - b)** nach Ablauf der Amtszeit,
  - c)** durch Abberufung.Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Falle b) bleibt das Kuratoriumsmitglied bis zur Wahl eines/einer Nachfolgers/in im Amt.
- 5.** Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.** Die Mitgliederversammlung der Morbus Osler Selbsthilfe e. V. kann Freude und Gönner der Stiftung zu Ehrenmitgliedern berufen. Diese können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 7 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- 1.** Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht die Morbus Osler Selbsthilfe e. V. bei der Treuhandverwaltung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a)** Empfehlungen und Entscheidungen zur Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b)** Erlass von Richtlinien sowie Empfehlungen und Entscheidungen zur Verwendung der Stiftungsmittel,
  - c)** Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
  - d)** Festlegung derjenigen Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen,
  - e)** Erlass von Richtlinien für die Erstattung von Aufwendungen der Treuhandverwaltung sowie der Mitglieder des Kuratoriums,
  - f)** Entscheidungen über Satzungsänderungen sowie Umwandlung oder Auflösung der Stiftung.

...



2. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
3. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich verlangen.
4. Eine Einberufung der Sitzung des Kuratoriums erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
5. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse bedürfen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorschreibt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Sitzungsleiters/in den Ausschlag. Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder durch ein anderes Kuratoriumsmitglied unter Vorlage einer Vollmacht vertreten lassen. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
6. Die Vorstandsmitglieder der Morbus Osler Selbsthilfe e. V. und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
7. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzung des Kuratoriums.
8. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8 Treuhandverwaltung

1. Die Morbus Osler Selbsthilfe e. V. verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Die Morbus Osler Selbsthilfe e. V. fertigt zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

## § 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung der Morbus Osler Selbsthilfe e. V. und das Kuratorium können gemeinsam der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
2. Die Mitgliederversammlung der Morbus Osler Selbsthilfe e. V. und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck durch eine zu gründende rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts weiterverfolgt werden soll. In diesem Fall fällt das Vermögen an die neu zu gründende rechtsfähige Stiftung. Voraussetzung ist, dass das Stiftungsvermögen mindestens 50.000 Euro beträgt.

...



3. Die Mitgliederversammlung der Morbus Osler Selbsthilfe e. V. und das Kuratorium können gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
4. Die Beschlüsse nach Abs. 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung und aller Mitglieder des Kuratoriums. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

## **§ 10 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung der Stiftung nach § 9 Abs. 3 fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung der Morbus Osler Selbsthilfe e. V. und vom Kuratorium gemeinsam zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung und aller Mitglieder des Kuratoriums.

## **§ 11 Beteiligung des Finanzamts**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

